

Tarmed News

Marco Belvedere, Tarifdelegierter der SGP, Zürich

marco.belvedere@bluewin.ch

Es ist nun soweit. Die Tarifversion 1.05 wurde genehmigt und tritt auf den 1.1.2008 in Kraft. Sie verlangt einige Umstellungen in der Anwendung des Tarifes. Die komplette Liste der Änderungen kann auf www.tarmedsuisse.ch/fileadmin/media/Dateien/Browser_V_1.05/TARMED_Aenderungen_von_1.04_zu_1.05_d_public_2007_10_01.pdf eingesehen werden. Die Seitenangaben in Klammern beziehen sich auf die entsprechende Seitenzahl im Dokument. Ich fasse hier die für die Pädiater wichtigen Neuerungen zusammen.

S. 2

Die generellen Interpretationen GI-7 präzisieren die Formulierung «alleinige Leistung». Kumuliert werden können sie nur gemäss Regeln der Leistungsgruppe LG-01 und mit den ihnen zugeordneten Zuschlagsleistungen. Beachtet werden muss das bei der Schlafdiagnostik Pos. 15.0710.

S. 5

Für thermoplastische härtende Verbände gibt es neu die Pos. 01.0205, ev. kombiniert mit Zuschlagsleistung Pos. 01.0250.

S. 6

Für die delegierte Psychotherapie gibt es die Aufnahme der neuen qualitativen Dignität FA Delegierte Psychotherapie, Dignitätscode 9950. Zu beachten ist das ganze Kapitel und auch die entsprechenden FMH-Bestimmungen.

S. 8

Beachtet werden muss auch die Beschränkung der Anzahl Therapeuten und/oder die Wochenstundenzahl.

S. 10–11

Eine wichtige Verbesserung betrifft die Anhebung der Entschädigung der technischen Leistung um 16% bei den pädiatrischen Vorsorgeuntersuchungen durch die korrekte Anpassung der Sparte zu UBR Grundversorger statt Sparte Sprechzimmer. Tatsächlich finden diese Untersuchungen nämlich in einem dafür eingerichteten Untersuchungszimmer statt. Über die Verhandlungen und das Re-

sultat wurde bereits am Jahreskongress und in der Paediatrica berichtet. Nun werden die Verbesserungen auch umgesetzt.

S. 45–46

Korrekte Formulierung der Limitationen für die neuromotorischen und entwicklungs-pädiatrischen Positionen, welche sonst aber unverändert bleiben.

S. 12

Für die Spitäler wurde neu eine Position für die ambulante Wundversorgung durch nichtärztliches Personal geschaffen. Mein Antrag für eine Gleichbehandlung der Praxen wurde nicht berücksichtigt. In der Praxis erfolgt deshalb die Abrechnung weiter über die allgemeinen Grundleistungen (unter ärztlicher Supervision erbrachte Leistung).

S. 37–38

Die entscheidende Änderung im neuen Browser 1.05 betrifft die Integration der Verhandlungsergebnisse des Reengineering III (RE III). Das ganze Kapitel 30 wurde einer Überarbeitung unterzogen, gestrafft und anders berechnet. Neu wird an seiner Stelle das Kapitel 39 zur Anwendung kommen. Für Leistungen ab 1.1.08 kann damit das Kapitel 30 nicht mehr verwendet werden. Es ist also unbedingt notwendig, dass Ärzte, welche Röntgen- und/oder Ultraschallleistungen erbringen, sich mit dem Aufbau des neuen Kapitels vertraut machen.

Der Ort der Erbringung entscheidet über die Art der Grundpauschale, welche pro Patient einmal pro Tag verrechnet werden darf. Kasse oder Sozialversicherungen müssen unterschieden werden und haben eigene Positionen. In der Praxis heisst sie für Nicht-radiologen Administrations- und Infrastrukturkostenpauschale AIP. Sie entschädigt einen Teil der technischen Leistung, welche gleichzeitig bei den Positionen etwas reduziert wurde. Da die Kosten unabhängig von der Anzahl Untersuchungen bei jedem Patienten anfallen, werden die Entschädigungen für Kleinmengen oder kurze Untersuchungen, wie sie in der Praxis eben häufig sind, anteilmässig verbessert.

Das RE III muss kostenneutral eingeführt werden. Es werden Anpassungen in den verschiedenen Kostenräumen nötig sein. Die Grundpauschale ist entsprechend auch verschieden. Die Sitzungsmittel der Leistungen müssen stabil bleiben, nicht aber die Menge der Untersuchungen über die Zeit. Das Monitoring erfolgt während eines Jahres.

Aufbau und Struktur des Kapitels 39 sind ähnlich zum bisherigen Kapitel 30. Die Konsultation umfasst die Grundtaxe AIP (39.0020 für KVG oder 39.0021 für MV/UV/IV) und die technische Grundleistung (Kapitel 39.02.07, bzw. 39.03.06). Hinzu kommen die Leistungen für die Aufnahmen für Röntgen und Ultraschall. Kinderzuschläge bis 7 Jahre finden sich zu Beginn des Kapitels (Pos. 39.0050, 39.0055). In der Praxis wird wahrscheinlich ausschliesslich ohne Kontrastmittel gearbeitet, womit eigentlich nur die Pos. 39.0050 verwendet werden wird. Der Taxpunkt der Arztleistung beim Kinderzuschlag wurde durch die Zusammenführung für Röntgen und Ultraschall etwas angehoben, da er mengengewichtet aus «Röntgenraum I» und «Ultraschall gross» berechnet wurde.

Auf unserer Homepage www.swiss-paediatrics.org werden Excel-Dokumente aufgeschaltet, welche typische Beispiele von Untersuchungen für Kapitel 39 enthalten. Im Kopfteil der Dokumente kann der kantonale Taxpunktwert eingesetzt werden. Dann sind die richtigen Preise kalkuliert. Auch die Homepage des KHM unter www.kollegium.ch mit Link zur «Tarifgruppe» wird Erläuterungen bereitstellen. Mit diesen Hilfen sollte es Ihnen gelingen, sich raschmöglichst mit den Änderungen vertraut zu machen. Eine weitere Möglichkeit ist www.arzttarif.ch.

Ein ganz anderes Thema sind die Auswirkungen auf den Kostenindex einer Praxis durch die Anstellung eines Assistenten zu Weiterbildungszwecken. Die Anstellung eines Assistenten muss gemäss Rahmenvertrag Tarmed vor Stellenantritt Santésuisse und der FMH gemeldet werden. Je nach Kanton gibt es inzwischen verschiedene Modelle, welche nicht zuletzt durch die Aktivitäten rund um den 1.4.06 gefördert wurden. Zudem gibt es auch die Möglichkeit einer Begleitung der Weiterbildung in Hausarztpraxen durch das KHM in Zusammenarbeit mit dem VSAO und der FMH. Die Leistungen des beschäftigten Assistenten werden über die Konkordatsnummer des Praxisinhabers abgerechnet. Dieser «leibt»

ihm seine Dignität, da die Leistung unter Supervision erbracht wird. Erfolgt die Abrechnung der Behandlungszeit, nicht der zusätzlich investierten Ausbildungszeit, so hat das nach den bisherigen Erfahrungen nur einen unbedeutenden Einfluss auf den Kostenindex. Durch die vorgängige Meldung an Santésuisse ist zumindest gewährleistet, dass eine spezielle Praxisstruktur ausgewiesen ist. Wird allerdings dem Patienten regelmässig auch Ausbildungszeit der verlängerten Konsultation in Rechnung gestellt, so steigt der Behandlungsindex rasch an und die Grenze der wirtschaftlichen Behandlung wird überschritten. Entsprechend kann es dann zu Rückforderungsverfahren kommen. Nach Erfahrungen der Projektleitung des KHM ist das bis anhin aber nicht vorgekommen. Grundsätzlich können alle Praxisinhaber dazu ermutigt werden, sich Gedanken über die Ausbildung zum Lehrpraktiker zu machen. Eine gute Weiterbildung zum Praxispädiater beinhaltet auch die Weiterbildung in der Praxis. Dafür braucht es motivierte und ausgebildete Lehrpraktiker. Die kantonalen Programme verlangen zu Recht den Nachweis des absolvierten Einführungskurses für Lehrpraktiker. Die Absolvierung des Kurses wird auch bei der FMH auf einer Liste nachgeführt. Die Kontaktnahme kann entweder über die FMH oder über das Kollegium für Hausarztmedizin erfolgen. Auf unserer Homepage finden Sie unter Tarmed ein Standardformular für die Meldung eines Assistenten an Santésuisse.

Unser Engagement in allen Tarifbelangen wird zunehmend mit dem KHM in der Tarifgruppe koordiniert. Ich bin dort als Delegierter der SGP dafür zuständig, dass neben den allgemeinen Bedürfnissen der Grundversorger auch die spezifisch pädiatrischen Anliegen nicht vergessen gehen. Trotzdem bemühen wir uns gleichzeitig in der Arbeitsgruppe der SGP, die Feinarbeit für unsere Anliegen voranzutreiben.

Im kommenden Jahr werden wir Sie mit einem Aussand kontaktieren, welcher der Frage nachgehen soll, weshalb sich nicht mehr Pädiater für eine aktive Teilnahme bei einem Trust Center entschliessen können. Betrachten Sie es nicht als Inquisition, sondern als echtes Interesse, wie eine Verbesserung der Datenlage für unsere Arbeit erreicht werden könnte.

Ich wünsche Ihnen einen energievollen und zuversichtlichen Start ins neue Jahr!

Wichtig bleibt auch weiterhin die Information über ausgesandte Unterlagen und über folgende Adressen:

- www.swiss-paediatrics.org
- www.tarmedsuisse.ch
- www.fmh.ch
- www.zmt.ch
- und neu auch die Seite «Tarifgruppe» des Kollegiums für Hausarztmedizin KHM auf www.kollegium.ch oder auch www.arzttarif.ch